

2 - 31 O 263/08

Geschäftsnummer

laut Protokoll verkündet am: 10.07.2009

Böhm, JFA'e

Als U. d. G.



Vert.	Erst- inst.	402/07	AB/	Kopie
	inst.		RIA	Meinung
RA	EINGEGANGEN			Kass- (mit Teilung)
SB	16. JULI 2009			Rück- spr.
Rück- spr.	KWAG Rechtsanwälte in Partnerschaft			Zahl- lung
zdA				Staf- fungen

① VF 10.8.
FA 17.8

② VF 9.9
FA 16.9.

Landgericht Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbev.: KWAG Rechtsanwälte, Rechtsanwalt Hufländer,
Lise-Meitner-Straße 2, 28359 Bremen,

gegen

Commerzbank AG, gesetzlich vertr. d.d. Vorstand, dieser vertr. durch
Martin Blessing u.a., Commerzbank Tower Kaiserplatz, 60311 Frankfurt am
Main,

- Beklagte -

Prozessbev.: Rechtsanwalt Dr. Matthias Haas, Salans LLP,
Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main,

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 31. Zivilkammer -

durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Weimann als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.06.2009 für Recht erkannt:

- 1) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 31.500,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.09.2008 Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung des Klägers an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 30.000,00 mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED] zu zahlen.
- 2) Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus dessen Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 30.000,00 mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED] resultieren.
- 3) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 2.170,56 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 11.09.2008 zu zahlen.
- 4) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere € 3.690,58 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 13.02.2009 zu zahlen.
- 5) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere € 5.316,67 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen behaupteter fehlerhafter Anlagenberatung im Zusammenhang mit einer Beteiligung an dem geschlossenen Film- und Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG auf Schadensersatz in Anspruch.

Der Kläger beteiligte sich durch Zeichnungsschein vom 10.12.2003 (Anlage K I-3-1, Bl. 40 d.A.) als Kommanditist an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co KG (im folgenden VIP 3 bzw. Fondsgesellschaft) in Höhe einer Einlage von € 30.000,00 nebst 5 % Agio, insgesamt also € 31.500,00.

Dem Beitritt des Klägers war ein Gespräch mit einem Mitarbeiter der Beklagten der Filiale in Euskirchen, dem Zeugen [REDACTED] vorausgegangen.

In Höhe von nominal € 12.000,00 schloß der Kläger zum Zwecke der Teilfinanzierung seiner Einlage ein Universaldarlehen mit der Beklagten ab, wobei wegen der Einzelheiten auf den Darlehensvertrag vom 10.12.2003 (Anlage K-I-3-7, Bl. 142 ff. d.A.) Bezug genommen wird. Zugleich wurde am 10.12.2003 ein Beratungsbogen ausgefüllt (Anlage K-I-3-8, Bl. 151 d.A.), in dem die Anlagestrategie des Klägers als „konservativ orientiert“ vermerkt ist.

Gesellschaftszweck des VIP Medienfonds 3 ist die weltweite Entwicklung, Verwertung, Vermarktung und der Vertrieb von Kino-, Fernseh- und Musikproduktionen sowie sonstiger audiovisueller Produkte.

Ausweislich des in Bezug genommenen Prospekts war der Fonds auf dem Titelblatt als „Garantiefonds“ bezeichnet; dieser „Garantiecharakter“ wird im Prospekt dahingehend erläutert, daß die Dresdner Bank bezüglich aller realisierten Filme bzw. Ersatzproduktionen der Fondsgesellschaft, jeweils die Verpflichtungen des Lizenznehmers zur Erbringung der Schlusszahlungen in Höhe von 100 % des Anteils des Lizenzgebers an den Produktionskosten aller realisierten Filme bzw. Ersatzproduktionen zzgl. Fondsnebenkosten, ohne Agio, übernehmen werde (Seite 11 des Fondsprospektes). Diese Schlusszahlung von 100 % des Kommanditkapitals ohne Agio mittels Schuldübernahme durch die Dresdner Bank AG ist auf Seite 30 des Prospekts unter der Überschrift „Das VIP-Sicherheitskonzept“ nochmals herausgestellt.

Die Beklagte erhielt für die Vermittlung der Fondsanteile eine jeweils auf die Zeichnungssumme bezogene Provision in Höhe von 8,25 %.

Unstreitig ist, daß der Kläger über diese Provisionszahlungen an die Beklagte nicht aufgeklärt wurde und daß auch im Emissionsprospekt selbst keine Hinweise auf etwaige Innenprovisionen an die Beklagte enthalten sind.

Ebenso steht zwischen den Parteien nicht im Streit, daß die nach dem Anlagekonzept vorgesehenen Verlustzuweisungen nicht bzw. nicht in voller Höhe realisiert werden konnten, da die zuständigen Finanzämter die ursprünglichen Grundlagenbescheide wegen – angeblich - prospektwidriger Mittelverwendung zwischenzeitlich aufgehoben haben.

Demgegenüber sind die Parteien unterschiedlicher Ansicht darüber, ob die Darstellungen des Fondskonzeptes sowie der Chancen und Risiken einer Beteiligung im Prospekt zutreffend oder fehlerhaft sind.

Der Kläger hält die Beklagte aus mehreren Gründen für schadensersatzpflichtig, u.a. wegen unzutreffender Darstellung der vermeintlichen Garantie, wegen mangelnder Aufklärung über die an die Beklagte geflossenen Provisionen sowie wegen mangelnder Plausibilitätsprüfung.

Er behauptet hierzu, ihm sei der VIP 3 Medienfonds als sichere Kapitalanlage vorgestellt worden, die durch Schuldübernahme der Dresdner Bank abgesichert sei. Hierdurch sei garantiert, daß der Anleger sein Kapital – mit Ausnahme des Agios – am Ende der Fondslaufzeit sicher zurück erhalte. Als einziges Risiko („worst-case-szenario“) sei die Zahlungsunfähigkeit der Dresdner Bank genannt worden.

Außerdem sei ihm die steuerliche Anerkennung des Fonds als sicher zugesagt worden.

Schließlich fühlt er sich durch die an die Beklagte geflossenen, aber nicht offengelegten Innenprovisionen getäuscht. Denn hierdurch sei für die Mitarbeiter der Commerzbank ein hoher Anreiz geschaffen worden, nicht allein im Kundeninteresse zu beraten.

Der Kläger beantragt,

1) die Beklagte zu verurteilen, an ihn € 31.500,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit Zug um Zug gegen Übertragung seiner Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 30.000,00 mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED] zu zahlen,

2) die Beklagte zu verurteilen, ihn von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der Beteiligung an der Film- und Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 30.000,00 mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED] resultieren,

3) die Beklagte zu verurteilen, an ihn € 2.170,56 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

4) die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere € 3.690,58 zuzüglich Zinsen hierauf in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

5) die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere € 5.316,67 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, zwischen den Parteien sei lediglich ein Anlagevermittlungs- und kein Beratungsvertrag zustande gekommen.

In der Sache selbst bestreitet sie die Angaben des Klägers zu den angeblichen Zusicherungen durch ihren Mitarbeiter. Vielmehr sei der Kläger durch den Mitarbeiter Bernd Korte anhand des Prospektes über die Chancen und Risiken der Beteiligung ausführlich aufgeklärt worden; hierbei seien vom Emissionsprospekt abweichende Erklärungen, insbesondere Anpreisungen der Kapitalanlage als sicher oder garantiert, nicht abgegeben worden. Im übrigen sei für den Kläger die in Aussicht gestellte steuerliche Verlustzuweisung die entscheidende Motivation für die Beteiligung gewesen, während die Sicherheitskomponente seine Investitionsentscheidung nicht kausal beeinflusst habe. Daß die anvisierten steuerlichen Vorteile letztlich nicht hätten realisiert werden können, liege ausschließlich an der – angeblich - prospektwidrigen Mittelverwendung durch den Fondsinitiator, während seinerzeit keine Veranlassung bestanden habe, die Richtigkeit der steuerlichen Prospektangaben, die gutachterlich bestätigt worden seien, anzuzweifeln.

Jedenfalls aber müsse sich der Kläger die fehlende Kenntnisnahme der Risiko-hinweise im Prospekt als Mitverschulden anrechnen lassen.

Die Beklagte ist ferner der Ansicht, daß ihr hinsichtlich der fehlenden Aufklärung über die Provisionszahlungen jedenfalls kein Verschulden vorzuwerfen sei.

Außerdem sei die fehlende Aufklärung nicht kausal für die Anlageentscheidung des Klägers gewesen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Dem Kläger stehen gemäß §§ 280 I, 249 ff. BGB unter dem Gesichtspunkt der Schlechterfüllung eines Anlageberatungsvertrages im tenorierten Umfang Schadensersatzansprüche gegenüber der Beklagten zu.

Bereits nach dem unstreitigen Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts eine Beratungspflichtverletzung der Beklagten fest (§ 286 ZPO), weil sich die dem Kläger angediente Beteiligung nicht als individuell anlegergerecht darstellt.

Dazu im einzelnen:

Nach der Sachlage ist zwischen dem Kläger und der Beklagten ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen. Ein Beratungsvertrag kommt bereits zustande, wenn ein Anlageinteressent an eine Vertriebsperson herantritt, um sich über die Anlage seines Vermögens beraten zu lassen (BGHZ 100, 117 ff.; BGH NJW 2004, 1868 f.). Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Interessent von sich aus oder auf Initiative des Vertriebs den Berater aufsucht; entscheidend für die Annahme eines Beratungsvertrages ist das Herantreten des Interessenten an den Anlageberater in der erkennbaren Erwartung, daß ihm nicht lediglich Tatsachen mitgeteilt, sondern diese auch fachkundig bewertet werden und daß nicht nur über objektbezogene Umstände, sondern auch anlegergerecht aufgeklärt wird (BGH NJW 1993, 2433).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Unstreitig hat zwischen dem Kläger und dem Mitarbeiter ████████ der Beklagten ein persönliches Gespräch stattgefunden, in dessen Verlauf dem Kläger der VIP Medienfonds 3 als geeignetes Anlageobjekt empfohlen wurde.

Der Kläger hat hierzu in der Sache selbst unbestritten vorgetragen, daß er am 10.12.2003 in den Geschäftsräumen der Bankfiliale ein Gespräch mit dem Zeugen

geführt habe, an dem auch seine Ehefrau teilgenommen habe. In diesem Gespräch habe er sich über eine Beteiligung an dem VIP Medienfonds 3 beraten lassen.

Gestützt wird dieser Vortrag durch den als Anlage K-I-3-8 (Bl. 151 d.A.) vorgelegten Beratungsbogen, auf den sich die Beklagte – allerdings in anderem Zusammenhang - ebenfalls bezogen hat (vgl. hierzu Schriftsatz vom 19.06.2009, dort Seite 35, Bl. 249 d.A.) und aus dem hervorgeht, daß an diesem Tag die Anlageziele und das Anlegerprofil des Klägers erörtert wurden.

Bereits dies begründet den Abschluß eines stillschweigenden Beratungsvertrages, da das Gespräch zum einen eine konkrete Anlageentscheidung zum Gegenstand hatte, was nach der sog. „Bond-Entscheidung“ des Bundesgerichtshofes ausreichend ist, um einen Beratungsvertrag zu begründen (BGH NJW 1993, 2433); zum anderen wird durch den Beratungsbogen dokumentiert, daß der Kläger gerade auch die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten der Bank in Anspruch nehmen und hierauf seine Anlageentscheidung stützen wollte.

Im übrigen ergibt sich auch aus dem eigenen Vortrag der Beklagten im Rahmen der Klageerwiderung vom 24.11.2008 (Bl. 51 ff. d.A.), daß dem Kläger unter Verwendung des Emissionsprospektes die Anlage erläutert worden sein soll, insbesondere die Struktur der Schuldübernahme, die Ertragsprognosen sowie die anzunehmende steuerliche Anerkennungsfähigkeit. Bereits dies rechtfertigt mit Rücksicht auf den Wunsch des Klägers nach fachkundiger Beratung die Annahme eines Beratungsvertrages und widerlegt das pauschale Zurückziehen der Beklagten auf eine vermeintliche Vermittlerrolle.

Die Beklagte hat den Anlageberatungsvertrag mit dem Kläger schuldhaft gemäß § 280 I BGB verletzt.

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur anlegergerechten Beratung ist hier in der zeitgleichen Vermittlung eines Anteilsfinanzierungsdarlehens zu sehen, obgleich die steuerliche Anerkennung des Fonds nach Darstellung der Beklagten als nicht sicher angesehen werden konnte.

In diesem Zusammenhang hat der Kläger unbestritten vorgetragen, daß ihm anlässlich des Gespräches am 10.12.2003 von dem Mitarbeiter █████ vorgeschlagen wurde, einen Teil der Zeichnungssumme über ein Universaldarlehen bei der Beklagten zu finanzieren, um die „steuerlichen Verlustzuweisungen zu maximieren“ (vgl. Schriftsatz vom 02.02.2009, dort Seite 6, Bl. 90 d.A.). Entsprechend hat der Kläger noch am 10.12.2003 ein „Commerzbank-Universaldarlehen (CBU)“ über einen nominalen Darlehensbetrag i.H.v. € 12.000,00 abgeschlossen. Zu dieser teilweisen Anteilsfinanzierung hat die Beklagte im hiesigen Verfahren in keiner Weise Stellung genommen. Es ist daher als unstreitig anzusehen, daß der Kläger das Fremdfinanzierungsdarlehen bei der Beklagten auf Empfehlung des Mitarbeiters Korte abgeschlossen hat, um die steuerlichen Verlustzuweisungen zu „maximieren“. Tatsächlich konnten die mit der Beteiligung am VIP Medienfonds 3 in Aussicht gestellten Steuervorteile aber letztlich nicht realisiert werden, ohne daß es hierzu im einzelnen darauf ankommt, aus welchen Gründen die steuerliche Anerkennungsfähigkeit nicht erreicht wurde.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Beratung durch die Beklagte bereits deshalb als fehlerhaft, weil die Andienung des Anteilsfinanzierungsdarlehens nur dann einer anleger- und objektgerechten Beratung entsprochen hätte, wenn die in Aussicht gestellten Steuervorteile sicher hätten realisiert werden können bzw. wenn die Vorteile der Kapitalanlage die zusätzlich anfallenden Darlehenszinsen sicher übertroffen hätten.

Denn es widerspricht jeglicher Lebenserfahrung, daß der Kläger zusätzlich zu dem möglichen Totalverlustes seines Eigenkapitals auch den Verlust von eigens dafür aufgenommener Fremdmittel nebst entsprechender Zinsen in Kauf genommen hätte, wenn ihm diese Konstruktion nicht von dem Zeugen █████ als geeignet und empfehlenswert gewährleistet worden wäre.

Gegenteiliges läßt sich auch dem Vortrag der Beklagten nicht entnehmen.

Darüberhinaus ist schon mit Blick auf die Anlagestrategie des Klägers nicht dargetan, daß die Beklagte den Kläger anlegergerecht beraten hat.

Wie aus dem Beratungsbogen vom 10.12.2003 hervorgeht, hat der Kläger seine Anlagestrategie als „konservativ orientiert“ beschrieben.

Ausweislich des in Bezug genommenen Prospekts richtete sich das Beteiligungsangebot am VIP Medienfonds 3 jedoch an Anleger, die sich gegenüber einer festverzinslichen Anlage mit fester Laufzeit und Rendite *deutlich höherer Risiken und Chancen* bewußt sind (vgl. Seite 5 des Fondsprospekts). Weiter heißt es an dieser Stelle: „In die Beteiligung sollten nicht sämtliche verfügbaren Mittel investiert werden; sie ist ausdrücklich als Beimischung zu schon vorhandenen, weniger riskanten Vermögenswerten zu verstehen (...)“.

Die Beklagte hat in keiner Weise dazu Stellung genommen, inwieweit sich die Empfehlung des VIP Medienfonds 3 unter gleichzeitiger teilweiser Fremdfinanzierung mit dem dokumentierten Anlageziel des Klägers deckt, weshalb auch insoweit von einem Beratungsfehler auszugehen ist.

Steht somit eine Beratungspflichtverletzung bereits aufgrund des unstreitigen Sachvortrages fest, bedarf es keiner weiteren Entscheidung darüber, ob eine - weitere - Aufklärungspflichtverletzung darin zu sehen ist, daß die Beklagte den Kläger nicht über die an sie geflossene Rückvergütung aufgeklärt hat (vgl. dazu BGH Beschluß vom 20.01.2009, Az.: XI ZR 510/07, in Fortführung zu BGH, Urteil vom 19.12.2006, Az.: XI ZR 56/05 = NJW 2007, 1876 ff.; vgl. auch BGH, Urteil vom 12.05.2009, Az.: XI ZR 586/07).

Die Beklagte hat die Beratungspflichtverletzungen auch zu vertreten, da sie die Vermutung des Vertretenmüssens gemäß § 280 I S. 2 BGB nicht widerlegt hat.

Ebenso ist die schuldhaftige Beratungspflichtverletzung für die Zeichnung des Fonds durch den Kläger kausal. Denn steht eine Aufklärungspflichtverletzung fest, streitet für den Anleger die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens, weshalb der Aufklärungspflichtige, hier also die Beklagte, darlegen und beweisen muß, daß der Kläger die Kapitalanlage auch bei richtiger Aufklärung erworben hätte (vgl. zuletzt BGH, Urteil vom 12.05.2009, Az.: XI ZR 586/07).

Die Beklagte hat indes die Kausalitätsvermutung weder erschüttert noch widerlegt. Insbesondere fehlt jeglicher Nachweis dazu, daß der Kläger die Beteiligung unter Einschluß des Fremdfinanzierungsdarlehens auch in Kenntnis der steuerlichen Risiken gezeichnet hätte.

Die Beklagte hat dem Kläger deshalb den sogenannten Zeichnungsschaden zu ersetzen (§§ 280, 249 BGB), ohne daß sich der Kläger nach der Sachlage ein Mitverschulden an der Schadensentstehung entgegenhalten lassen muß.

So hat die Beklagte dem Kläger die Kosten für die Beteiligung, mithin das investierte Kapital Zug-um-Zug gegen Übertragung der Beteiligung zu erstatten. Ferner kann der Kläger verlangen, von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freigestellt zu werden, die mit der Beteiligung verbunden sind. Als weiteren Schadensersatz kann der Kläger die mit dem Klageantrag zu 3) geltend gemachten vorprozessualen Rechtsanwaltsgebühren verlangen.

Schließlich ist die Klage ebenfalls hinsichtlich des mit dem Klageantrag zu 4) geltend gemachten entgangenen Gewinns begründet (§ 252 BGB).

An die Darlegung entgangenen Gewinns i.S.v. § 252 BGB sind nach der Rechtsprechung keine strengen Anforderungen zu stellen (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 68. Auflage 2009, Rdnr. 5 zu § 252 BGB m.w.N.). Der Anspruchsteller hat die Umstände darzulegen, aus denen sich nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge oder den besonderen Umständen des Einzelfalls die Wahrscheinlichkeit eines Gewinneintritts ergibt. Vorliegend hat der Kläger dargetan, daß er das eingesetzte Kapital in Höhe von € 19.500,00 anderweitig gewinnbringend zu einem Zinssatz von 4 % p.a. angelegt hätte (vgl. Klageschrift, dort Seite 29, Bl. 29 d.A. sowie Ss. vom 02.02.2009, Bl. 137 d.A.). Dies ist nach Ansicht des Gerichts für die Darlegung entgangenen Gewinns ausreichend, zumal der beanspruchte Zinssatz von 4 % p.a. nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge erzielt werden konnte und überdies mit dem gesetzlichen Zinssatz gemäß § 246 BGB übereinstimmt, weshalb weitergehende Anforderungen entgegen der vom Beklagtenvertreter im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 26.06.2009 geäußerten Rechtsansicht nicht zu fordern sind.

Ausgehend von einem Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Einzahlung der Zeichnungssumme am 17.12.2003 (vgl. Ss. vom 02.02.2009, Bl. 137 d.A.) und dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Klageerweiterung im Februar 2009 ist der klägerseits geltend gemachte Betrag von € 3.690,58 jedenfalls nicht zu hoch angesetzt.

Letztendlich kann der Kläger auch Erstattung der mit dem Klageantrag zu 5) verlangten und in der Sache selbst unstrittig gebliebenen Zinsen bezüglich des Universaldarlehens beanspruchen.

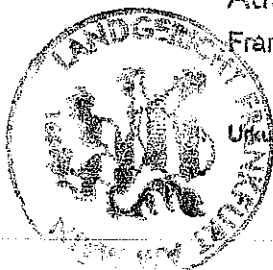
Die Voraussetzungen für den von der Beklagten im Rahmen der mündlichen Verhandlung beantragten Schriftsatznachlaß liegen nicht vor. Die Beklagte hatte ausreichend Gelegenheit, zu dem Vorbringen der Gegenseite und zu den konkreten Besonderheiten des Falles Stellung zu nehmen. Sie hat sich gleichwohl darauf beschränkt, die bereits in einer Vielzahl von Parallelstreitigkeiten verwendeten und standardmäßig formulierten Schriftsätze einzureichen, ohne ansatzweise auf den individuellen Vortrag der Gegenseite im Schriftsatz 02.02.2009 zu der teilweisen Fremdfinanzierung bzw. zu der im Beratungsbogen dokumentierten Anlagestrategie des Klägers einzugehen. Die Beklagte muß es daher hinnehmen, daß aus unstrittigem Sachvortrag rechtliche Schlußfolgerungen gezogen werden, ohne daß dies einen gesonderten Hinweis gemäß § 139 ZPO erfordert.

Es war daher, wie erkannt, zu entscheiden.

Der im übrigen geltend gemachte Zinsanspruch ist aus §§ 288 I, 291 BGB gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 ZPO.

Weimann



Ausgefertigt

Frankfurt/Main, 13.12.09

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle